

Referat zur Dekanatssynode am 10.03.2012: Familien und Hartz IV

Guten Tag!

Ich spreche heute zum Thema Familien und Hartz IV. Warum wurde ich nun zu diesem Thema eingeladen?

Mein Name ist Heike Bayer. Ich bin Dipl. Soz.arb. (FH) und seit 2003 beim Diakonischen Werk Neu-Ulm e.V. in der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit (KASA) tätig. Die KASA ist ein allgemeiner Beratungsdienst. Zu mir kommen viele Menschen, die Not haben. Darunter befinden sich auch Familien oder Teilfamilien. In meine Beratung kommen beispielsweise Menschen, die arm sind an materiellen Gütern, arm an sozialen Kontakten, denen es an psychischer und physischer Gesundheit mangelt. Manchmal frage ich mich, was war zuerst da, die finanzielle Not und dann die soziale Not, oder umgekehrt?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit Berichte zu Armut und Reichtum erstellt. Der aktuellste Bericht datiert aus dem Jahr 2008. Dies ist der 3. Bericht dieser Art. Laut diesem Bericht sind folgende Gruppen besonders armutsgefährdet.

- ⇒ Arbeitslose
- ⇒ Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- ⇒ Menschen mit Migrationshintergrund
- ⇒ **Alleinerziehende**¹

Kinder in unserem Land zu haben und alleine groß zu ziehen, bedeutet also ein hohes Armutsrisiko! Somit bezieht ein großer Anteil dieser Frauen/Väter auch Hartz IV Leistungen. Aber auch Familien in denen Eltern in prekären Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, haben häufig noch ergänzenden Anspruch auf Hartz IV Leistungen.

Was wissen Sie über Hartz IV?

Aha, vom Ex-Personalvorstand von VW dem Peter Hartz haben Sie gehört. Peter Hartz hat bei der sogenannten Agenda 2010 mitgearbeitet. Wie Sie sicher wissen ist die Agenda 2010 die Reform des deutschen Sozialsystems und Arbeitsmarktes, die im Zeitraum von 2003 bis 2005 eingeführt und umgesetzt wurde, durch die damalige Bundesregierung (SPD und Bündnis 90/Die Grünen)². Hierzu gehörte auch die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zu Hartz IV, besser genannt danach wo das Gesetz zu finden ist, im Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder auch als Arbeitslosengeld II (ALG II) benannt.

Ich möchte Ihnen nun kurz an Hand eines Fallbeispiels darstellen, wie viel Geld eine Alleinerziehende mit 2 Kindern zur Verfügung hat. Weil die Zeit so knapp ist, kann ich nicht auf alles genauer eingehen. Aber in Ihrem Skript finden Sie eine ausführlichere Beschreibung.

¹ Vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht, in Internet: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsprojekt-a333-dritter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile. 28.02.2012

² Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Agenda_2010. 05.03.2012.

SGB II Berechnung:

Im SGB II wird, wie auch früher in der Sozialhilfe, der sogenannte Bedarf berechnet und dem Einkommen, welches bereinigt werden muss, gegenüber gestellt. Folgende Formeln können als erklärende Darstellung gewählt werden:

Bedarf = Regelsätze + Angemessene Kosten der Unterkunft

Einkommen = Zufluss von Geld, Sachzuwendungen, (Erwerbs-)Einkommen bereinigt

SGB II Leistung = Bedarf – bereinigtes Einkommen

Der Regelsatz bezeichnet das Geld, welches eine Person benötigt, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Z.B. orientiert sich die Höhe am Alter oder Alleinerziehende bekommen je nach Alter der Kinder einen Mehrbedarf dazu. Als Grundlage hierfür gelten die Werte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2008.

Unter angemessener Miete werden vorgegebene ermittelte Höchstsätze verstanden, z.B. Vorgaben zu der Höhe der Kaltmiete und Wohnungsgröße. Diese liegen im Stadtgebiet Neu-Ulm, z.B. für einen 4 Personenhaushalt bei 530 Euro Kaltmiete für maximal 90 qm.

In unserem Fallbeispiel sieht dies folgendermaßen aus:

Regelsatz:

Frau K	Tochter 4 Jahre	Sohn 8 Jahre	Summe
374 Euro (RS) 134 Euro (MB)	219 Euro	251 Euro	978 Euro

+

Kosten der Unterkunft (Wohnung)

	Angemessene Kosten	Tatsächliche Kosten
Größe	Bis 75 qm	90 qm
Kaltmiete	425 Euro	535,- Euro
Betriebskosten und Heizkosten	80,00 Euro + 120 Euro (werden in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn sie angemessen sind, d.h. weil Wohnung zu groß ist erfolgt Abzug)	90 Euro + 150 Euro
Kabelfernsehen	0	10
Stellplatz	0	15
Summe	625 Euro	800 Euro

(☛ **Differenz Euro –175,-!!!**)

= Bedarf: Euro 1603

Einkommen:

Kindergeld (2x 184 Euro): Euro 368

Unterhalt (2x 100 Euro) Euro 200

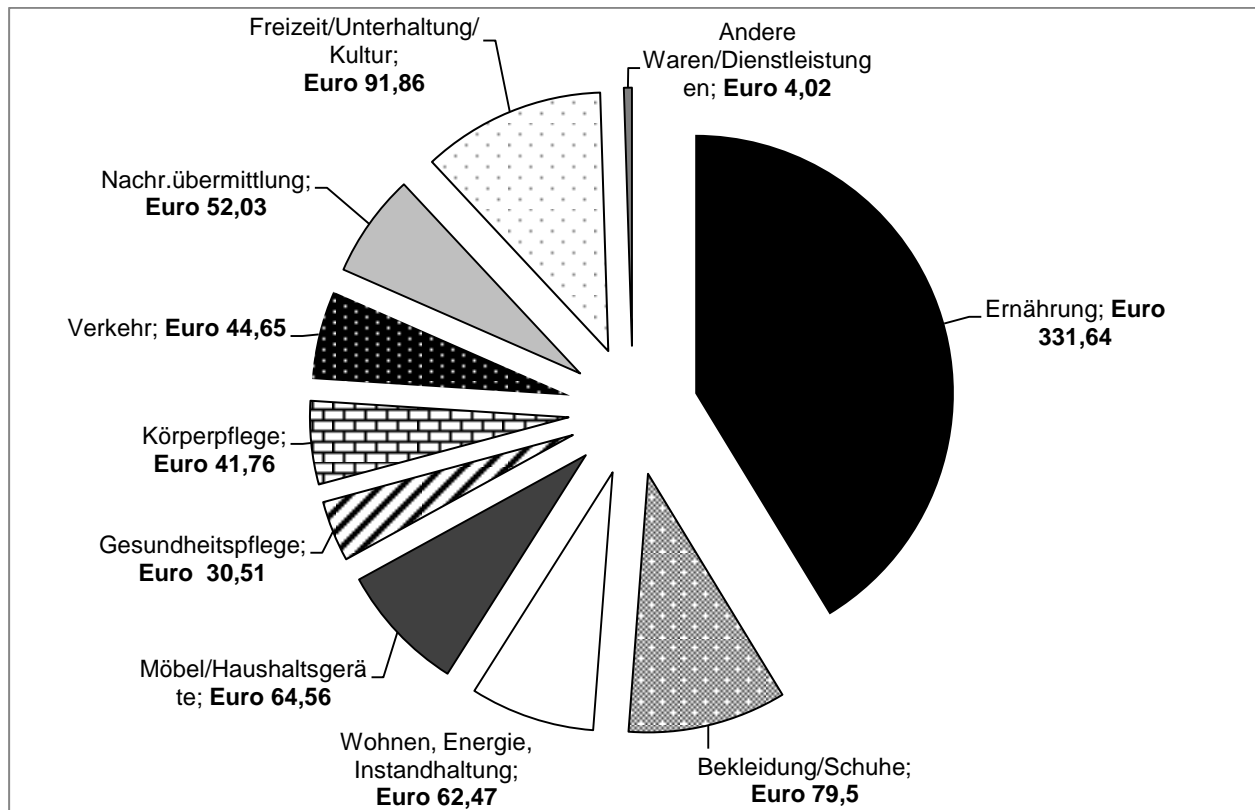
= Einkommen: 568 Euro

Bedarf 1603 Euro – Einkommen 568 Euro = 1035 Euro SGB II Leistung (Auszahlung)

Monatliches Budget der Familie: 1603 Euro
./ 800 Euro Miete

☛ = 803 Euro zum Leben

In unserem Fall verteilt sich das vorhandene Einkommen (Euro 803,-) nun wie folgt:



Die Prozentuale Verteilung richtet sich nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2008³.

In unserem Beispiel bleiben der Familie die o.g. Beträge für die jeweiligen Ausgaben. In den Medien war im letzten Jahr vor den Regelsatzänderungen aus politischen Kreisen oft zu hören, dass ALG II Bezieher kein Geld für Alkohol und Tabak zur Verfügung haben sollen. Diese Positionen wurden deshalb auch aus der EVS herausgerechnet.

³ Vgl. Leitfaden Alg II / Sozialhilfe. Tacheles e.V. Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal. 2011.

Die jeweiligen Abteilungen enthalten folgende Positionen:

Ernährung: Nahrungsmittel/Getränke, Verzehr außer Haus

Bekleidung und Schuhe: Bekleidung, Reinigung, Waschen, Reparatur. u. Miete von Bekleidung/Schuhe

Wohnen, Energie, Instandhaltung: Strom, Instandhaltung Wohnung, Reparaturen und Schönheitsreparaturen

Möble, Haushaltsgeräte: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, Einrichtungsgegenstände, Möbel, Reparatur, Teppiche/Bodenbeläge, Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Andere Haushaltsgroßgeräte

Gesundheitspflege: Pharmazeutische Erzeugnisse mit und ohne Rezept, Therapeut. Mittel u. Geräte, Praxisgebühren

Verkehr: Fahrräder u. Zubehör, Wartung/Reparatur dieser, Fremde Verkehrsdienstleistung, öffentlicher Nahverkehr, Reisen

Nachrichtenübermittlung: Post- und Kurierdienstl., Telefon/Fax/Anrufbeantworter, Internet/Onlinedienste

Freizeit, Unterhaltung, Kultur: Radio, Fernseher, Datenverarbeitung inkl. Software, Bild-, Daten- und Tonträger, Sportartikel, Spielwaren und Hobbys, Gebrauchsgüter Freizeit, Gartenpflege, Blumen, Sport- u.

Freizeitveranstaltungen, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Schreibwaren Ausleihgebühren, Sonstiges für Freizeit

Andere Waren und Dienstleistungen: Kursgebühren, Friseur und andere Dienstl. Für Körperpflege, Artikel f. Körperpflege, Finanzdienstleistungen, Personalausweis

Was denken Sie nun über die einzelnen Bedarfspositionen und die Höhe der dafür zur Verfügung stehenden Summe? Finden Sie die einzelnen Positionen ausreichend? Z.B. monatlich Euro 79,50 für Bekleidung/Schuhe für 2 Kinder und eine erwachsene Person?

Spätestens dann, wenn „Extraausgaben“ auf die betroffenen Familien zukommen, gerät das finanzielle Gefüge richtig ins „Wanken“. Notlagen entstehen auf alle Fälle, z.B. bei:

- Anschaffung neuer Geräte (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine)
- Reparaturen oder defekte Haushaltsgegenstände / Möbel
- Kleidung/Schuhe (Kinder)
- Schulanfang
- Gesundheitskosten (Zuzahlungen, rezeptmittelfreie Medikamente, Zahnersatz)
- Kautionsdarlehen
- Stromnachzahlungen
- Sanktionen

Im letzten Jahr gab es weitere Änderungen im SGB II. Allein schon der Name dieser Änderungen kann als „Highlight“ bezeichnet werden: „*Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches (Hartz-IV-Reform)*“. Hierzu gehört auch das Bildungs- und Teilhabepaket. Nachfolgend nehme ich noch ganz kurz darauf Bezug:

Für sehr gut halte ich, dass nicht nur Hartz IV Bezieher Leistungsberechtigte sind, sondern auch Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag. Folgendes kann beantragt werden:

- Zuschuss zum Mittagessen in Schulen, Kitas, Horten (Nachweis, dass Kind dort gegessen hat, ist erforderlich)
- Zuschuss für Vereinsbeiträge, Musikunterricht oder Ähnliches (bis max. 120 Euro/Jahr)
- Zuschuss für Schul- oder Kita-Ausflüge (in tatsächlicher Höhe)
- Lernförderung (nur bei Versetzungsgefahr)
- Zuschuss zur Schülerbeförderung (Beleg erforderlich)

Die Leistungen werden nur auf vorhergehenden Antrag, als Gutschein gewährt oder direkt an den Anbieter (z.B. Sportverein, Schulkantine) überwiesen. Belege sind trotzdem erforderlich!

Meine Praxiserfahrungen sind:

- Klienten wollen, dass ihre Kinder Leistungen erhalten, z.B. zum Sportverein gehen
- Vorhergehende Antragserfordernis ist große Hürde
- Aufwand um Leistung zu erhalten ist groß
- Anbieter sind auf Gutscheinsystem bislang noch nicht ganz eingerichtet
- Kein Geld z.B. für Sportbekleidung vorgesehen, Woher nehmen?
- Leistungsbezieher müssen sich „outen“ - Stigmatisierung

Ich hoffe Ihnen mit diesem Kurzvortrag einen kleinen Einblick zum Thema Hartz IV und Familien gegeben zu haben. Fragen beantworte ich Ihnen nachher natürlich sehr gerne.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!